

Ruhestand – Ruhegehalt – Versorgungsabschlag

Das Ruhegehalt eines Beamten / einer Beamtin berechnet sich aus

- den **ruhegehaltfähigen Dienstbezügen**
- der **ruhegehaltfähigen Dienstzeit**

1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge:

- das letzte **Grundgehalt**: erreichte Erfahrungsstufe (früher: „Dienstaltersstufe“); Ausnahme: Dienstunfähigkeit wegen eines Dienstunfalls, dann gilt die Endstufe.

- **ruhegehaltfähige Zulagen**

Seit 01.01.2008 werden diese Bezüge mit dem Faktor 0,984 (= Faktor Versorgung, „Faktor Ver“) multipliziert. Das hängt damit zusammen, dass ab diesem Zeitpunkt die jährlichen Sonderzahlungen („Weihnachtsgeld“) in die reguläre Gehaltstabelle integriert wurden, Pensionären jedoch nicht die vollen Sonderzahlungen zustehen

- gegebenenfalls ehebezogener Bestandteil des **Familienzuschlags**. Er wird nicht durch den „Faktor Ver“ gekürzt.

2) Ruhegehaltfähige Dienstzeiten:

- Alle **Arten von Beamtendienstzeiten** (einschließlich Wehr- oder Zivildienst). Beurlaubungen zählen in der Regel nicht mit. Teilzeit wird anteilmäßig berücksichtigt (z. B. bei einem Deputat 14/28 zählen 8 Teilzeit-Dienstjahre wie 4 Vollzeit-Dienstjahre).
- Abgeschlossene, förderliche **Hochschulausbildung**, jedoch höchstens bis zu 855 Tagen.
- **Erziehungsurlaub** für vor 1992 geborene Kinder: 6 Monate ab Geburtsdatum. Für danach geborene Kinder kommt zum Ruhegehalt ein *Kindererziehungszuschlag* hinzu, der sich nach den Bestimmungen für die Rentenversicherung richtet (derzeit 82 €).
- **Zeiten als Arbeitnehmer** (Arbeiter oder Angestellter) **im öffentlichen Dienst**, höchstens bis zu 5 Jahren, wenn sie unmittelbar vor der Ernennung zum Beamten liegen und zur Ernennung geführt haben.
- **Sonstige Vordienstzeiten** bis zu höchstens 5 Jahren, wenn dabei für die Beamtenlaufbahn förderliche oder notwendige Fachkenntnisse erworben wurden.

Versorgungsabschlag bei Ausnutzung der Antragsaltersgrenze:

Ruhestand auf Antrag ist, auch nach dem neuen Dienstrecht, mit Vollendung des 63. Lebensjahrs möglich, wobei Lehrer das begonnene Schuljahr noch beenden müssen. Der Versorgungsabschlag beträgt beim Antragsruhestand grundsätzlich 0,3% für jeden Monat, den der Beamte vor dem gesetzlichen Ruhestand vorzeitig ausscheidet. Der Höchstsatz ist 14,4%.

Der Zeitraum des Abzugs rechnet also vom Beginn des Ruhestands:

- Bei *Lehrern*: bis zum nächsten 31. Juli, der der Vollendung des 64. Lebensjahrs [**neues Dienstrecht: 66. Lebensjahr**] folgt. (= gesetzlicher Ruhestand bei Lehrerinnen und Lehrer in Baden-Württemberg)
- *Sonstige Beamte*: bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. [**neu: 67. Lebensjahr**]

Dabei gibt es Übergangsregelungen nach dem neuen Dienstrecht (Siehe unten!)

Der Versorgungsabschlag erfolgt

- auf Lebenszeit
- auch für die Dauer der Hinterbliebenenversorgung
- vom verdienten Ruhegehalt, also nicht vom Ruhegehaltssatz.

(**Beispiel**: Versorgungsabschlag 3,6 %, Ruhegehaltssatz *ohne* Abzug: 71,75 %;

Abzug: 3,6 % von 71,75 % = 2,58 % Abzug vom vollen Ruhegehaltssatz; Ruhegehaltssatz *mit* Abzug also: 69,17 %; nicht 68,15 %)

Es gelten nach dem Dienstrechtsreformgesetzes (2011) die folgenden Pensionsgrenzen für Lehrkräfte

Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen erreichen die Altersgrenze

bei Geburt im Jahr	mit dem Ende des Schuljahres, in dem sie das	bei Geburt im Jahr	mit dem Ende des Schuljahres, in dem sie das
1947 oder früher:	64. Lebensjahr vollenden	1948:	64. Lebensjahr und einen Monat vollenden;
1949:	64. Lebensjahr und zwei Monate vollenden;	1950:	64. Lebensjahr und drei Monate vollenden;
1951:	64. Lebensjahr und vier Monate vollenden;	1952:	64. Lebensjahr und fünf Monate vollenden;
1953:	64. Lebensjahr und sechs Monate vollenden;	1954:	64. Lebensjahr und sieben Monate vollenden;
1955:	64. Lebensjahr und acht Monate vollenden;	1956:	64. Lebensjahr und neun Monate vollenden;
1957:	64. Lebensjahr und zehn Monate vollenden;	1958:	64. Lebensjahr und elf Monate vollenden;
1959:	65. Lebensjahr vollenden;	1960:	65. Lebensjahr und zwei Monate vollenden;
1961:	65. Lebensjahr und vier Monate vollenden;	1962:	65. Lebensjahr und sechs Monate vollenden;
1963:	65. Lebensjahr und acht Monate vollenden;	1964:	65. Lebensjahr und zehn Monate vollenden.

Daraus ergeben sich folgende Versorgungsabschläge beim Antragsruhestand:

geboren zwischen		gesetzlicher Ruhestand Lehrer		Antragsruhestand und die entsprechenden Versorgungsabschläge								
		alt	neu	mit Ablauf des Schuljahrs, in dem das 63. Lj. vollendet wurde	Versorgungsabschlag %	Monate vor dem gesetzl. Ruhestand	mit Ablauf des Schuljahrs, in dem das 64. Lj. vollendet wurde	Versorgungsabschlag %	Monate vor dem gesetzl. Ruhestand	mit Ablauf des Schuljahrs, in dem das 65. Lj. vollendet wurde	Versorgungsabschlag %	Monate vor dem gesetzl. Ruhestand
02.08.1947	01.07.1948	2012	2012	2011	3,6	12	-	-	-	-	-	-
02.07.1948	01.08.1948	2012	2013	2011	3,9	13	2012	0,3	1			
02.08.1948	01.06.1949	2013	2013	2012	3,6	12	2013	0,0				
02.06.1949	01.08.1949	2013	2014	2012	4,2	14	2013	0,6	2			
02.08.1949	01.05.1950	2014	2014	2013	3,6	12	2014	0,0				
02.05.1950	01.08.1950	2014	2015	2013	4,5	15	2014	0,9	3			
02.08.1950	01.04.1951	2015	2015	2014	3,6	12	2015	0,0				
02.04.1950	01.08.1951	2015	2016	2014	4,8	16	2015	1,2	4			
02.08.1951	01.03.1952	2016	2016	2015	3,6	12	2016	0,0				
02.03.1952	01.08.1952	2016	2017	2015	5,1	17	2016	1,5	5			
02.08.1952	01.02.1953	2017	2017	2016	3,6	12	2017	0,0				
02.02.1953	01.08.1953	2017	2018	2016	5,4	18	2017	1,8	6			
02.08.1953	01.01.1954	2018	2018	2017	3,6	12	2018	0,0				
02.01.1954	01.08.1954	2018	2019	2017	5,7	19	2018	2,1	7			
02.08.1954	31.12.1954	2019	2019	2018	3,6	12	2019	0,0				
01.01.1955	01.08.1955	2019	2020	2018	6,0	20	2019	2,4	8			
02.08.1955	01.12.1955	2020	2020	2019	3,6	12	2020	0,0				
02.12.1955	31.12.1955	2020	2021	2019	6,0		2020	2,4				
01.01.1956	01.08.1956	2020	2021	2019	6,3		2020	2,7				
02.08.1956	01.11.1956	2021	2021	2020	3,6	12	2021	0,0				
02.11.1956	31.12.1956	2021	2022	2020	6,3		2021	2,7				
01.01.1957	01.08.1957	2021	2022	2020	6,6		2021	3,0				
02.08.1957	01.10.1957	2022	2022	2021	3,6	12	2022	0,0				
02.10.1957	31.12.1957	2022	2023	2021	6,6		2022	3,0	11			
01.01.1958	01.08.1958	2022	2023	2021	6,9		2022	3,3				
02.08.1958	01.09.1958	2023	2023	2022	3,6	12	2023	0,0				
02.09.1958	31.12.1958	2023	2024	2022	6,9		2023	3,3				
01.01.1959	01.08.1959	2023	2024	2022	7,2		2023	3,6				
02.08.1959	01.06.1960	2024	2025	2023	7,2	24	2024	3,6	12			
02.06.1960	01.08.1960	2024	2026	2023	7,8	26	2024	4,2	14	2025	0,6	2
02.08.1960	01.04.1961	2025	2026	2024	7,2	24	2025	3,6	12	2026	0,0	
02.04.1961	01.08.1961	2025	2027	2024	8,4	28	2025	4,8	16	2026	1,2	4
02.08.1961	01.02.1962	2026	2027	2025	7,2	24	2026	3,6	12	2027	0,0	
02.02.1962	01.08.1962	2026	2028	2025	9,0	30	2026	5,4	18	2027	1,8	6
02.08.1962	31.12.1962	2027	2028	2026	7,2	24	2027	3,6	12	2028	0,0	
01.01.1963	01.08.1963	2027	2029	2026	9,6	32	2027	6,0	20	2028	2,4	8
02.08.1963	01.12.1963	2027	2029	2027	7,2	24	2028	3,6	12	2029	0,0	
02.12.1963	31.12.1963	2028	2030	2027	9,6		2028	6,0		2029	2,4	10
01.01.1964	01.08.1964	2028	2030	2027	10,2		2028	6,6		2029	3,0	
02.08.1964	01.10.1964	2029	2030	2028	7,2	24	2029	3,6	12	2030	0,0	
02.10.1964	31.12.1964	2029	2031	2028	10,2	36	2029	6,6	24	2030	3,0	12
01.01.1965	01.08.1965	2029	2031	2028	10,8		2029	7,2		2030	3,6	
02.08.1965	01.08.1966	2030	2032	2029	10,8	36	2030	7,2	24	2031	3,6	12

Für alle ab dem 01.01.1965 geborenen Lehrkräfte gilt der **gesetzliche Ruhestand** mit Ablauf des Schuljahres, in dem das 66. Lebensjahr vollendet wird.

Achtung Ausnahme: Nach Vollendung des 65. Lebensjahres mit mindestens 45 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeiten entfällt der Versorgungsabschlag

Wie benutze ich diese Tabelle?

Suchen Sie Ihr Geburtsdatum. Dann gehen Sie in der Tabelle nach rechts und können direkt ablesen, wann Sie in den gesetzlichen Ruhestand oder in den Antragsruhestand gehen können. Da es nach dem Entwurf zum neuen Dienstrecht weiterhin möglich ist, in den Antragsruhestand zu gehen nach Ablauf des Schuljahres, in dem das 63. bzw. 64. oder das 65. Lebensjahr vollendet wurde, können Sie in der Tabelle das Zuruhesetzungsjahr sowie den entsprechenden Versorgungsabschlag ablesen.

Diese Tabelle beruht auf der Entwurfsfassung des DRG und wurde gewissenhaft erstellt. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit. Rechtsansprüche jeder Art können aus dem Inhalt nicht abgeleitet werden.

Hinausschieben der Altersgrenze

Auf Antrag können Beamte den Eintritt in den Ruhestand bis zu einem Jahr, höchstens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres, hinausschieben. (**§ 39 LBG**). Dafür gibt es einen nicht ruhegehaltfähigen **Zuschlag in Höhe von 10 %** der Dienstbezüge, sofern der Höchstruhegehaltssatz von 71,75 % bereits erreicht ist. (**§ 73 LBesGBW**). Den Zuschlag gibt es nicht, wenn das zusätzliche Jahr als Sabbatjahr genommen wird. Freiwillige Weiterarbeit ist auch bei Teilzeitbeschäftigung möglich. Hier bemisst sich der Zuschlag etwas anders (**§ 74 LBesGBW**).

Schwerbehinderte: Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr [neu: 62. Lebensjahr]

Schwerbehinderte (Grad der Behinderung mindestens 50%) können mit 60 Jahren **[neu mit 62 Jahren]** vom Antragsruhestand Gebrauch machen

Geburtstag	als Schwerbehinderter anerkannt	Eintritt in den vorgezogenen Ruhestand	Minderung pro Jahr (%)	Höchstsatz
vor dem 16. 11. 1950	am 16. 11. 2000 bereits anerkannt	keine Minderung		
alle anderen Fälle			3,6 %	10,8 %

Der Abschlag wird berechnet vom Beginn des Ruhestands bis zum Ablauf des Monats, in dem der Beamte bzw. die Beamtin das 63. Lebensjahr **[bzw. neu: das 65. Lebensjahr]** vollendet.¹

Übergangsregelung für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte nach dem Dienstrechtsreformgesetz:

Die Altersgrenze wird erreicht

bei Geburt im Jahr	mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das
1951 oder früher:	60. Lebensjahr vollenden;
1952:	60. Lebensjahr und einen Monat vollenden;
1953:	60. Lebensjahr und zwei Monate vollenden;
1954:	60. Lebensjahr und drei Monate vollenden;
1955:	60. Lebensjahr und vier Monate vollenden;
1956:	60. Lebensjahr und fünf Monate vollenden;
1957:	60. Lebensjahr und sechs Monate vollenden;
1958:	60. Lebensjahr und sieben Monate vollenden;
1959:	60. Lebensjahr und acht Monate vollenden;
1960:	60. Lebensjahr und neun Monate vollenden;
1961:	60. Lebensjahr und zehn Monate vollenden;
1962:	60. Lebensjahr und elf Monate vollenden;
1963:	61. Lebensjahr vollenden;
1964:	61. Lebensjahr und zwei Monate vollenden;
1965:	61. Lebensjahr und vier Monate vollenden;
1966:	61. Lebensjahr und sechs Monate vollenden;
1967:	61. Lebensjahr und acht Monate vollenden;
1968:	61. Lebensjahr und zehn Monate vollenden.

Dienstunfähigkeit (nicht bei Dienstunfall! Hier entfällt der Versorgungsabschlag)

Eintritt in den Ruhestand	Minderung pro Jahr (%)	Höchstsatz	Zurechnungszeit
➤ Beamtinnen und Beamte, die 63 Jahre [neu: 65 Jahre] und älter sind	keine Minderung		entfällt
➤ Jüngere Beamtinnen und Beamte	3,6 %	10,8 %	2/3

Die Zeit zwischen Ruhestand und Vollendung des 60. Lebensjahrs wird zu zwei Dritteln der bisher erreichten ruhegehaltfähigen Dienstzeit zugeschlagen (**Zurechnungszeit**)

Die Berechnung des Abschlags entspricht der bei Schwerbehinderten, ebenso die Übergangsregelungen nach dem neuen Dienstrechtsgesetz (s. o).

Das **Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg** hat inzwischen eine eigene Website (www.lbv.bwl.de). Neben den neuesten Informationen zu Besoldung und Versorgung kann man von dort auch die Formulare herunterladen und ausdrucken, die im Schriftverkehr mit dem Landesamt benötigt werden (z. B. Beihilfeanträge). Zudem steht ein **Ruhegehaltberechnungsprogramm** (www.lbv.bwl.de/service/versorgungsauskunft) zur Verfügung.

Hinweis: Alle angegebenen Gesetzesstellen und alle als „neu“ bezeichneten Regelungen entstammen dem neuen Dienstrechtsgesetz (DRG), gültig ab 01.01.2011.

¹ Das 63. bzw. **[neu] das 65. Lebensjahr** ist der Zeitpunkt des gesetzlichen Ruhestands für Schwerbehinderte.